

# EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH)

## Was bedeutet REACH?

REACH ist die EG-Verordnung Nr. 1907/2006 zur “**R**egistration, **E**valuation, **A**uthorization and Restriction of **C**hemicals (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien).

Mit dieser EG-Verordnung, die am 01. Juni 2007 in Kraft getreten ist, wurden den Unternehmen neue Verpflichtungen auferlegt.

Hauptziel der Verordnung ist der Schutz von Mensch und Umwelt durch die möglichst umfassende Ermittlung von Risiken, die von chemischen Stoffen ausgehen.

Zu diesem Zweck sieht die Verordnung vor, dass in Zukunft nur noch chemische Stoffe – auch in Erzeugnissen – innerhalb der EU in den Verkehr gebracht werden dürfen, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vorher bei der Europäischen Chemikalienagentur registriert oder gemeldet werden müssen.

## EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH)

Diese Richtlinie verlagert die Verantwortung auf die verschiedenen Industriezweige, um das Risikopotential zu minimieren und ausreichende Information über Gefahrstoffe zu sammeln.

Hersteller und Importeure von definierten Chemikalien werden aufgefordert, Informationen über eine sichere Nutzung der verwendeten Chemikalien bereitzustellen und im Wege einer Vor- bzw. Registrierung von chemischen Substanzen detaillierte Informationen – bspw. über die speziellen Stoffeigenschaften - an die zentrale Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki zu übermitteln.

Diese Agentur ist im Rahmen der REACH-Verordnung zentraler Ansprechpartner für die Errichtung einer Chemikalien-Datenbank, bei speziellen Anfragen, Auswertungen und zur Informationserteilung.

Ebenso existiert seit dem 28.10.2008 die von der Europäischen Chemikalienagentur ECHA (vgl. <http://europa.echa.eu>) publizierte Kandidatenliste besonders besorgniserregender und daher genehmigungspflichtiger Stoffe (sog. SVHC-Stoffe).

# EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH)

## Registrierung

Die REACH-Verordnung sieht u.a. vor, dass chemische Substanzen in Zubereitungen oder Produkten, die **absichtlich** aus dem Erzeugnis freigesetzt werden, registrierungspflichtig bei der Europäischen Chemikalienagentur (European Chemicals Agency / ECHA) sind.

Ist hingegen keine Freisetzung beabsichtigt, ist eine Meldung nur dann erforderlich, falls

- ein Stoff als besonders gefährlich eingestuft ist und
- eine Belastung von Mensch und Umwelt bei der Verwendung bis hin zur Entsorgung nicht sicher ausgeschlossen werden kann und
- der Stoff in Mengen von mehr als 0,1 Gewichtsprozent im Erzeugnis und insgesamt mehr als 1 t / a in Verkehr gebracht wird.

Zwischen dem 1. Juni 2008 und dem 01. Dezember 2008 hat die Phase der sog. Vorregistrierung stattgefunden.

Ab dem 01. Dezember 2008 müssen entsprechende Substanzen direkt bei ECHA registriert werden.

# EU-Verordnung Nr.1907/2006 (REACH)

## § 33 der REACH – Verordnung

Gem. Artikel 33 der REACH-Verordnung muss jeder Hersteller eines Erzeugnisses, das einen Stoff der „**Kandidatenliste**“ in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthält, dem Abnehmer ausreichende Informationen für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses zur Verfügung stellen, zumindest aber den Namen des betreffenden Stoffes angeben.

Für weitere Informationen verweisen wir auf:

<http://www.reach-helpdesk.de>

# EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH)

## Was bedeutet dies für die Hersteller / Lieferanten

ALSO Deutschland GmbH kann als Distributor nicht beurteilen, welche evtl. REACH-relevanten Chemikalien in den gelieferten Produkten enthalten sind.

Diese Information kann ausschließlich der Hersteller liefern, der daher tätig werden und Folgendes gewährleisten muss:

- Beachtung der Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 für Produkte, die innerhalb der EU in den Verkehr gebracht werden sollen
- Überprüfung, welche Produkte eventuell Stoffe der Kandidatenliste enthalten und – falls ja – in welcher Konzentration
- rechtzeitige Sicherstellung einer ggf. notwendigen Registrierung bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA, rechtzeitige Entrichtung evtl. anfallender Gebühren und **rechtzeitige, d.h. sofortige Bereitstellung der ggf. erforderlichen Informationen** (z.B. Sicherheitsdatenblatt, Verweis / Links auf Websites)
- ALSO Deutschland GmbH und ihre Niederlassungen von etwaigen Kosten oder Schadensersatzansprüchen, die sich aus Verstößen gegen die REACH-Verordnung ergeben sollten, freizustellen.



**Eine Beachtung der Vorgaben dieser Verordnung muss auch in den Folgejahren sichergestellt werden!**

# EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH)

## Konsequenzen

Von REACH werden alle chemischen Stoffe erfasst, die mindestens in einer Menge von 1 Tonne pro Jahr in der EU produziert oder in die EU importiert werden.

Basierend auf dem Grundsatz:

“No data, no market!”

dürfen demzufolge bei Überschreiten der Grenzwerte nur noch chemische Stoffe – auch in Erzeugnissen – innerhalb der EU in Verkehr gebracht werden, zu denen ein ausreichender Datensatz zu den Stoffeigenschaften bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA vorliegt.

Zur Sicherstellung der künftigen Liefermöglichkeiten in den EU-Markt ist es daher dringend erforderlich, die REACH-Verordnung zu beachten und eine zielgerichtete Umsetzung der Verordnung auch in Zukunft zu gewährleisten!

